



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-4199/20-KT der Abgeordneten Dr. Ricarda Voigt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 04.06.2020 im Kreistag Teltow-Fläming zu Radverkehr**

### Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Brandenburg und hat gemeinsam mit einigen kreisangehörigen Gemeinden in den letzten beiden Jahren an der Klimabündnis-Aktion Stadtradeln teilgenommen. Mit dem Stadtradeln soll zur Nutzung des Fahrrads als klimafreundliches und gesundes Verkehrsmittel motiviert werden. In Zeiten der Corona-Pandemie hat das Fahrrad als Verkehrsmittel noch stärker an Bedeutung gewonnen, weil es gerade unter gesundheitlichen Aspekten das Vorzugs-Verkehrsmittel ist. Radfahrer umgehen kritische Situationen in öffentlichen Verkehrsmitteln, in denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Dies führt dazu, dass in einigen Städten während der Pandemie sogar Verkehrsregelungen getroffen werden, die die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss für den Radverkehr besonders fördern (temporäre Radverkehrsstreifen, sogenannte „Pop-Up-Radwege“). Neben Pop-Up-Radwegen sind auch Geschwindigkeitsbeschränkungen geeignete Maßnahmen, die die Verkehrssicherheit für die Radfahrer und das Sicherheitsgefühl des Radfahrers deutlich verbessern.

### Fragen:

1. Beabsichtigt der Landkreis, auch 2020 an der Aktion Stadtradeln teilzunehmen, um auch weiterhin und besonders in Zeiten der Pandemie für die Nutzung des Fahrrades als klimafreundliches und gesundes Verkehrsmittel zu werben?
2. Ist dem Landkreis bekannt, ob und welche kreisangehörigen Gemeinden in diesem Jahr am Stadtradeln teilnehmen werden?
3. Hält der Landkreis Teltow-Fläming ebenso wie viele große Städte temporäre Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Radfahrer für geeignet als kleinen Baustein zur Vermeidung bzw. Reduzierung von kritischen Abstandssituationen in öffentlichen Verkehrsmitteln?
4. Sind bei der Straßenverkehrsbehörde bereits entsprechende Anträge der Gemeinden gestellt worden bzw. sind bereits entsprechende Maßnahmen genehmigt worden?
5. Welche Anforderungen stellt die Straßenverkehrsbehörde an die Maßnahmen, damit die Anträge genehmigt werden können?
6. Inwieweit wird der Anspruch des Landkreises, zu den fahrradfreundlichen Kommunen zu gehören, bei Ermessensentscheidungen zu Radverkehrsmaßnahmen berücksichtigt?

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

#### Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
UST-IdNr.: DE162693698

#### Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Frau Biesterfeld, die Anfrage wie folgt:

**zu Frage 1:**

Ja, der Landkreis Teltow-Fläming beabsichtigt die Durchführung „STADTRADELN –Radeln für ein gutes Klima“ in der Zeit vom 5. bis 25. September 2020.

Die Bürger\*innen sind trotz bzw. gerade wegen der Corona-Einschränkungen aufgerufen, etwas für Körper, Geist, Seele und für den Klimaschutz zu tun.

Trotz Pandemie, jeder Fahrrad-Kilometer zählt.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Anmeldung und Kilometerabrechnung in diesem Jahr ausschließlich online basiert umgesetzt werden.

Auf Sternfahrten und Gruppenveranstaltungen wird in diesem Jahr pandemiebedingt verzichtet.

Für die unter freiem Himmel stattfindende „STADTRADELN“-Veranstaltung rufen wir auf, Abstand zu halten. Jede Person ist aufgefordert, die allgemeinen Hygieneregeln und Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzGA) zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten. Es gelten die örtlichen SARS -CoV-2-Umgangsverordnungen. Wir empfehlen zudem, einen Helm und gut sichtbare Kleidung zu tragen.

Die Durchführung der Preisverleihungen in den Kommunen bzw. im Landkreis wird entsprechend der Möglichkeiten erfolgen.

**zu Frage 2:**

Ja, dem Landkreis ist Folgendes bekannt:

Die kreisangehörigen Kommunen Luckenwalde, Ludwigsfelde, Rangsdorf, Blankenfelde-Mahlow und Trebbin haben ihre Teilnahme am STADTRADELN 2020 der Klimaschutzkoordinierungsstelle des Landkreises bereits zugesagt.

Die Kommune Großbeeren hat ihr Interesse bekundet.

Wie die vorgenannten Kommunen wurden auch alle weiteren kreisangehörigen Kommunen bereits im März 2020 von der Beigeordneten und Dezernentin Dietlind Biesterfeld schriftlich zur Teilnahme eingeladen. In Kürze erfolgt nochmals die Kontaktaufnahme zu allen Kommunen. Die Mitteilung dient u.a. auch dazu, die Städte, Gemeinden und Ämter zur Teilnahme zu ermuntern, von den noch keine Rückmeldung vorliegt.

Wie auch im letzten Jahr, sind Kommunalpolitiker aufgerufen, mit in die Pedale zu treten. Insofern würde ich mich freuen, wenn auch Sie die Aktion durch Ihre aktive Teilnahme öffentlichkeitswirksam unterstützen.

**zu Frage 3:**

Die in Berlin getroffene Entscheidung zur temporären Neuverteilung des vorhandenen Verkehrsraums zu Gunsten des Radverkehrs konnte aus hiesiger Sicht zunächst durch die Verringerung des Fahrzeugverkehrs und die gleichzeitige Erhöhung des Radverkehrs aufgrund der Covid-19-Pandemie erfolgen. Diese verkehrsplanerische Entscheidung wurde mit straßenverkehrsrechtlichen Mitteln umgesetzt.

Eine mit Berlin vergleichbare Situation gab und gibt es im Landkreis Teltow-Fläming nicht. „Kritische Abstandssituationen“, die sich in Unfallzahlen widerspiegeln sind dem Straßenverkehrsamt nicht bekannt. Unfallhäufungsstellen unter hauptsächlicher oder ursächlicher Beteiligung des Radverkehrs sind derzeit nicht vorhanden.

Temporäre Radverkehrsanlagen, die zu Lasten des motorisierten Individualverkehrs eingerichtet werden sind eine städteplanerische Entscheidung die sich anhand der Verteilung des Verkehrsaufkommens ergeben. Solche planerischen Belange wurden dem Straßenverkehrsamt

bisher nicht vorgebracht und sind hier auch nicht bekannt. Die Aufgabe der unteren Straßenverkehrsbehörde liegt in der Gefahrenabwehr, zu diesem Zweck sind derzeit keine temporären Maßnahmen für Radfahrer erforderlich.

Im Einzelfall können zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Radverkehr Maßnahmen temporärer Art zielführend sein. Temporäre Maßnahmen sollten aber kein Dauerzustand bleiben sondern sollten sofern erforderlich, in einen permanenten Zustand versetzt werden. Dafür sind bei nachfolgenden Planungen bzw. Überplanungen des Verkehrsraumes die gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regelwerke für die Verkehrsanlagen zu beachten.

**zu Frage 4:**

Es wurden bisher keine Anträge auf Einrichtung von temporären Radverkehrsanlagen gestellt.

**zu Frage 5:**

Für die Genehmigung muss eine planerische Entscheidung der Gemeinde bzw. der zuständigen Planungsbehörde vorliegen, die den gesamten Verkehr der Gemeinde berücksichtigt. Die verkehrsrechtliche Anordnung ergeht immer auf der Grundlage des § 45 StVO und den darin enthaltenden Anordnungsvoraussetzungen. Es handelt sich immer um eine Ermessensentscheidung zur Gefahrenabwehr, die auf der Grundlage der besonderen örtlichen Verhältnisse getroffen wird. Anders als bei gebundenen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen ist die Feststellung einer Gefahrenlage nicht an eine bestimmte Rechtsfolge gebunden, sondern diese ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens festzustellen.

**zu Frage 6:**

Der Landkreis setzt sich dafür ein, dass der bedarfsgerechte Ausbau des Radwegenetzes im Landkreis an den Bundes- und Landesstraßen weiter erfolgt. An den zuständigen Straßenbaulastträger, das Land Brandenburg, wurden Forderungen in Abstimmungen mit den Städten und Gemeinden gestellt (KT Beschluss 5-3192/17-IV/1).

Als zuständiger Straßenbaulastträger der Kreisstraßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) wird das straßenbegleitende Radwegenetz an Kreisstraßen weiterhin bedarfsgerecht ausgebaut. Das erstellte und zu evaluierende Mobilitätskonzeptes LK-TF2030, Teil Radwege mit Stand 05/2017 dient stets als Arbeitsgrundlage. Die langwierigen Planungsprozesse verzögern eine zeitnahe Umsetzung. Eine Information über die derzeitigen Planungsstände zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur im Landkreis wurde im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung am 02.06.2020 abgegeben.

Als Träger öffentlicher Belange übt der Landkreis sein fachliches und rechtliches Ermessen bei der Beurteilung von Planungen zu Radverkehrsmaßnahmen aller Straßenbaulastträger im Rahmen seiner fachlichen Stellungnahme aus und bringt sich konstruktiv ein.

Als Mitglied in der AGFK Brandenburg und über den Brandenburgischen Landkreistag bringt sich der Landkreis ebenfalls bei radverkehrspolitischen Entscheidungen und Forderungen gegenüber dem Land und dem Bund ein.

  
Wehlan

